

Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau

vom 10. Februar 2017

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Wahlwerbesatzung beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dar. Wahlwerbung im Stadtgebiet von Ilmenau ist frühestens zwei Monate vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.
- (2) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbung (zwei miteinander in Zusammenhang angebrachte Wahlplakate) in Formaten bis DIN A1 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet nach vorheriger schriftlicher Anzeige anbringen und aufstellen. In der Anzeige ist ein werktags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr zu erreichender Ansprechpartner mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, der für das Anbringen, Aufstellen und Entfernen der Wahlwerbung verantwortlich ist.
- (3) Die maximale Anzahl von Wahlwerbung pro Wahlvorschlag wird
 - bei Kommunalwahlen auf 50 plus 10 je Ortsteil und 10 in der Fußgängerzone (Friedrich-Hofmann-Straße, Straße des Friedens) und
 - bei anderen Wahlen auf 30 plus 5 je Ortsteil und 5 in der Fußgängerzonebegrenzt.

- (4) An Wahltagen darf bei Kommunalwahlen, Bürgerentscheiden im Umkreis von 20 Metern, bei Landtagswahlen, Volksentscheiden im Umkreis von 100 Metern zum Eingang von Wahllokalen, bei Bundestags- und Europawahlen unmittelbar am Wahllokal keine Wahlwerbung betrieben werden. Dies gilt für jede mögliche Wählerbeeinflussung wie Wort, Ton, Schrift, Bild oder jede Unterschriftensammlung. Soweit auch bei Einhaltung des 20-Meter-Umkreises eine mögliche Wählerbeeinflussung möglich ist, ist auf Entscheidung des Wahlleiters weitere Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.

Die Regelungen zur Unzulässigkeit der Wählerbeeinflussung gelten für die Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen entsprechend.

- (5) Wahlwerbung ist so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass
 - a) die Sichtwinkel von Straßenkreuzungen nicht beeinträchtigt werden,

- b) Verwechslungen mit Verkehrsschildern ausgeschlossen sind und
- c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.

Wahlwerbung darf nicht weniger als 5 Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Plakatreiter oder Wahlwerbung dürfen Fußgänger oder den sonstigen Verkehr nicht gefährden. Wahlwerbung darf nicht an Bäumen, Verkehrszeichen und Verkehrsleitsystemen angebracht werden.

- (6) Defekte Plakattafeln oder Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für nicht ordnungsgemäß befestigte, witterungsbedingt oder durch Vandalismus sich lösende oder gelöste Wahlwerbung.
- (7) Wahlwerbungen größer als DIN A1 können mit besonderer Erlaubnis der Stadt aufgestellt werden.
- (8) Wahlwerbungen wie Spanntransparente im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.
- (9) Sämtliche Wahlwerbung im Sinne des § 1 Absatz (2) ist unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - nach dem Wahltag zu entfernen.
- (10) Kommt bei Streitigkeiten zwischen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern über Standortnutzungen keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Los.
- (11) Das Aufstellen von Informationsständen richtet sich nach den Bestimmungen der Straßensondernutzungssatzung der Stadt Ilmenau.

§ 2 Zuwiderhandlungen

- (1) Jede „örtliche“ Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber erhalten nach Zulassung zur Teilnahme an einer Wahl eine Ausfertigung dieser Satzung.
- (2) Wird den Bestimmungen dieser Satzung zuwider gehandelt, fordert die Stadt Ilmenau die betroffene Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber auf kürzestem Wege auf, die
 - in § 1 Absatz (3) festgelegte Anzahl von Wahlwerbung einzuhalten und mehr aufgehängte Wahlwerbung innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen,
 - nicht nach § 1 Absätze (5) und (8) verkehrsgemäß angebrachte Wahlwerbung oder Spanntransparente innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen,
 - nach § 1 Absatz (6) defekten Plakattafeln innerhalb des nächsten Werktags herzurichten oder zu entfernen,

- nach § 1 Absatz (7) ohne besondere Erlaubnis aufgestellte Wahlwerbung größer als DIN A1 innerhalb des nächsten Werktages zu entfernen,
 - nicht nach § 1 Absatz (9) innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernte Wahlwerbung innerhalb des nächsten Werktages zu entfernen oder
 - Wahlwerbung, näher als in § 1 Absatz (4) bestimmt, am Wahltag oder während der Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen zu unterlassen.
- (3) Kommt die betroffene Partei, Wählergruppe oder der betroffene Einzelbewerber den Aufforderungen nach § 2 Absatz (2) nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Ilmenau die entsprechende Wahlwerbung oder Spanntransparente entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten der betroffenen Partei, Wählergruppe oder dem betroffenen Einzelbewerber auferlegen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist eine Aufforderung, aber keine Wartefrist erforderlich.
§ 12 Ordnungsbehördengesetz und § 20 Absatz 1 Satz 2 ThürStrG bleiben unberührt.
- (5) Die Straßenbaubehörde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Absatz (3) mehr Wahlwerbung anbringt;
 - b) § 1 Absatz (4) an Wahltagen oder während der Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen bei Kommunalwahlen im Umkreis von 20 Metern, bei Landtagswahlen im Umkreis von 100 Metern, bei Bundes- und Europawahlen unmittelbar am Eingang von Wahllokalen Wahlwerbung betreibt;
 - c) § 1 Absatz (5) Wahlwerbung anbringt, aufstellt oder gestaltet, und dabei
 - aa) die Sichtwinkel von Straßenkreuzungen beeinträchtigt,
 - bb) nicht Verwechslungen mit Verkehrsschildern ausschließt,
 - cc) Leuchtfarbe verwendet,
 - dd) Wahlwerbung weniger als 5 Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsin-seln oder in Kreisverkehren aufstellt,
 - ee) durch Wahlwerbung, insbesondere Plakatreiter, Fußgänger oder sonstigen Ver-kehr gefährdet oder
 - ff) Wahlwerbung an Bäumen, Verkehrszeichen oder Verkehrsleitsystemen anbringt;
 - d) § 1 Absatz (6) defekte Wahlwerbung oder Plakatreiter bzw. nicht ordnungsgemäß befes-tigte, witterungsbedingt oder durch Vandalismus sich lösende oder gelöste Wahlwer-bung nicht herrichtet oder entfernt;

- e) § 1 Absatz (7) Wahlwerbung größer als DIN A1 ohne besondere Erlaubnis oder an einem nicht vom Wahlleiter als geeignet angesehenen Standort aufstellt;
 - f) § 1 Absatz (8) Wahlwerbung wie Spanntransparente im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern anbringt und
 - g) § 1 Absatz (9) sämtliche Wahlwerbung nicht innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 19 Abs. 2 ThürKO kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieser Satzung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

§ 4

Geltung anderer Vorschriften

- (1) Die Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere Straßengesetze, Wahlgesetze, Thüringer Ordnungsbehördengesetz und des sonstigen Ortsrechts der Stadt Ilmenau bleiben unberührt.
- (2) Die Aufstellung von Wahlwerbung größer als DIN A1 gemäß § 1 Absatz (7) oder Abhalten von Wahlinfoständen richtet sich nach den Bestimmungen der Straßensondernutzungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 10. Februar 2017

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.